

# RS Vwgh 1990/10/23 90/14/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §49 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der Bf an Schriftsatzaufwand weniger, zuzüglich der verzeichneten, aber nicht gesondert zuzusprechenden Umsatzsteuer aber mehr als den zulässigen Höchstbetrag begehrt, so gebührt ihm Aufwandersatz in der verordneten Höhe.

## Schlagworte

Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Inhalt und Umfang des Pauschbetrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140035.X05

## Im RIS seit

23.10.1990

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)